

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2020-04-28

POSTFACH 10 13 42

Telefon (0711) 2149 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Hans-Peter Duncker - 292

E-Mail:

Hans-Peter.Duncker@elk-wue.de

AZ 46.00 Nr. 46.00-09-V01/8

Per E-Mail an die
Kirchengemeinden,
Bezirke und Verbände, die Träger von Kindertageseinrichtungen sind,
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Weitere Hinweise für die Themen Elternbeiträge, Kurzarbeit und SodEG insbesondere bei Kindertageseinrichtungen

1. Elternbeiträge

Zuletzt wurden am 24. April 2020 zur Vorgehensweise bei der Erhebung der Elternbeiträge für Mai 2020 Hinweise aufgrund der Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Kultusministerium durch Dezernat 8 gegeben, Demnach ist fraglich, ob und in welcher Höhe sich das Land an den für April und eventuell für weitere Monate ausfallenden Elternbeiträgen beteiligt und wie sichergestellt werden kann, dass eine Weiterreichung dieser Mittel an die kirchlichen Träger erfolgt.

Für die nächsten Monate ist daher empfohlen worden, solange kein Regelbetrieb stattfindet, in Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde den Einzug der Elternbeiträge auszusetzen. Dies gilt auch weiter. Damit ist bis zunächst kein endgültiger Verzicht auf die Gebühren verbunden.

Für alle Kinder, die seit dem 27. April 2020 an der (erweiterten) Notbetreuung teilnehmen, wird die Erhebung von Elternbeiträgen, ebenfalls im Einvernehmen mit den Kommunen, notwendig sein.

2. Kurzarbeit

Einige Kommunen fordern die freien Träger von Kindertageseinrichtungen zur Beantragung von Kurzarbeit auf, um so die Betriebskosten zu reduzieren.

Nach unseren Informationen ist keine Möglichkeit zur Anmeldung von Kurzarbeit für die Tageseinrichtungen für Kinder gegeben, da (auch) die erhöhten Abmangelbeiträge der Kindertageseinrichtungen aufgrund des Betriebskostenvertrags nach dem gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Mustervertrag von der jeweils zuständigen Gemeinde oder Stadt weitergezahlt werden müssen. Anders kann es sein bei den seltenen Vertragsgestaltungen sein, die feste Zuschüsse vorsehen und nicht von den Betriebskosten abhängig sind. Dort kann die Fortzahlung der Zuschüsse ggf. von der tatsächlichen Öffnung der Kindertagesstätte abhängig sein. Sofern die jeweilige Kommune in diesem Fall die Zahlung verweigert oder verweigern möchte, bitten wir um Nachricht, damit die Vorgehensweise individuell abgestimmt werden kann.

Auch in diesen Fällen wäre die Anordnung von Kurzarbeit nur nach dem veröffentlichten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. März 2020 nach Anlage 1.7.3 zur KAO möglich. Zur Anordnung erforderlich ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung. Das Kurzarbeitergeld kann nach dieser Regelung auf 80 % des Nettogehalts aufgestockt werden. Dieser Beschluss war jedoch auch seinerzeit schon nicht für die Anordnung von Kurzarbeit in den Kindertageseinrichtungen gedacht.

Eine Situation, bei der auf dem Gebiet einer bürgerlichen Gemeinde unterschiedliche Regelungen für die Mitarbeitenden einer evangelischen Tageseinrichtung und einer kommunalen Tageseinrichtung angewandt werden, so dass kirchliche Mitarbeitende Gehaltseinbußen hinnehmen müssen, während kommunale Mitarbeitende volles Gehalt beziehen, wollen wir angesichts eines auch nach der Krise bestehenden Fachkräftemangels zum Erhalt der Attraktivität evangelischer Träger unbedingt vermeiden.

Zur Information: Nach dem Tarifvertrag, der zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften geschlossen wurde, ist auch in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich Kurzarbeit möglich. Die Aufstockung ist dort jedoch auf 90 % bzw. gehaltsabhängig 95 % vorgesehen. Eine Aufstockung in dieser Höhe ist nach der Beschlusslage der Arbeitsrechtlichen Kommission nach der KAO nicht möglich.

Im Übrigen wird nach unserer Einschätzung die Ausweitung der Notbetreuung dazu führen, dass nur sehr wenige Einrichtungen oder Gruppen noch zur Anmeldung von Kurzarbeit in Frage kommen.

3. Leistungen nach dem Sozialdienstleister- Einsatzgesetz SodEG

Sofern abgesehen von den unter den Ziffern 1. und 2. getroffenen Ausführungen weitere Erträge entfallen, kann es nötig sein, Leistungen nach dem SodEG zu beantragen. Das könnte etwa bei der Eingliederungshilfe der Fall sein.

Die Anträge setzen voraus, dass es sich um Leistungen nach dem SGB mit Ausnahme der Bücher V und XI handelt und über diese Leistungen eine gesonderte Vereinbarung bestand. Zudem muss das Personal für andere Aufgaben zur Verfügung gestellt werden und die Bereitschaft hierzu erklärt werden.

Wir empfehlen, auf die jeweilige Kommune zuzugehen und zu klären, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll oder ob die ausfallenden Beträge von der Kommune (wie bisher schon

vorgekommen) in die Betriebskosten aufgenommen werden dürfen. Dies würde auch den Verwaltungsaufwand reduzieren. Ansonsten ist der Antrag beim jeweiligen Leistungsträger zu stellen, also etwa dem Landratsamt.

Für eine etwaige Antragstellung nach SodEG ist Bezugspunkt der 16. März 2020, die Antragstellung mit der Erklärung der Bereitschaft, die Einsatzmöglichkeiten einzubringen sollte vor allem dann rasch erfolgen, wenn Träger der Sozialhilfe darauf hinweisen, ansonsten Zahlungen einzustellen.

Weitere Fälle, in denen die Unterstützung nach dem SodEG greifen kann, sind dort zu sehen, wo die Arbeit nicht möglich ist und die Kostenerstattung von der jeweiligen Leistung abhängt. Das kann zum Beispiel in Bereichen wie der Schulsozialarbeit oder der Jugendsozialarbeit je nach Vertragsgestaltung gegeben sein.

4. Bitte um Rückmeldung über den Umfang der Beteiligung an der Notbetreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen

Da im Augenblick die Verhandlungen über die Elternbeiträge und die Erstattungen durch das Land wie auch über die Erwartungen der Kommunalen Landesverbände sehr rasch geführt werden, bitten wir, uns die Zahl der an der Betreuung beteiligten Einrichtungen und Gruppen zu übermitteln (Anlage 1).

Das Rundschreiben wird wegen der Eilbedürftigkeit ausnahmsweise auch direkt an die Kirchengemeinden, Bezirke und Verbände geschickt, die Träger von Kindertageseinrichtungen sind.

Wir bitten die Kirchlichen Verwaltungsstellen, die Bearbeitung der Tabellen mit den Trägern ihres Einzugsbereichs abzustimmen und dem Oberkirchenrat per Mail nach Möglichkeit bis spätestens 4. Mai 2020 an Tanja.Strauss-Vaihinger@elk-wue.de zu senden. Herzlichen Dank!

Mit freundlichem Gruß

gez. Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat

Anlage

Abfrageliste zur Notbetreuung in Kindertagesstätten

Bitte beachten Sie die ausführlichen Arbeitshilfen und Informationen auf der Website des Landesverbands für Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. <https://www.ev-lvkita.de/meta-navigation/home/> und auf der Website der Landeskirche <https://www.elk-wue.de/corona>.